

BETRIEBSORDNUNG

DER FIRMA

INNSBRUCKER SPINNFABRIK

HERRBURGER & RHOMBERG



FÜR DIE BETRIEBE:

INNSBRUCK, ABSAM BEI HALL I. T.

MATREI AM BRENNER

Pinxprint Gofner.

BETRIEBSORDNUNG

DER FIRMA

INNSBRUCKER SPINNFABRIK

HERRBURGER & RHOMBERG



FÜR DIE BETRIEBE:

INNSBRUCK, ABSAM BEI HALL I. T.

MATREI AM BRENNER

Betriebsordnung

der Firma

Innsbrucker Spinnfabrik Herrburger & Rhomberg, Innsbruck.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlasse ich nach Beratung im Vertrauensrat die nachstehende Betriebsordnung.

I. Grundsätzliches.

§ 1.

1. Der Betrieb ist eine lebendige Gemeinschaft. Betriebsführer und Belegschaft streben gemeinsam an, den Betrieb gesund und leistungsfähig zu erhalten. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn die Betriebsgemeinschaft auf gegenseitigem Vertrauen und Disziplin aufgebaut ist.
2. Gewissenhafte und pünktliche Ausführung der übertragenen Arbeit, unbedingte Befolgung der Anordnungen und Ordnungsvorschriften sind eine selbstverständliche Pflicht jedes Gefolgschaftsangehörigen. Unsachliche und unfruchtbare Kritik an dem vom Führer des Betriebes oder des Beauftragten getroffenen Anordnungen stören die Betriebsgemeinschaft und sind zu unterlassen. Dagegen sind ernstgemeinte Vorschläge und Anregungen wegen Änderungen oder Verbesserungen der Arbeitsmethoden oder sonstigen Betriebsverhältnissen jederzeit willkommen. Wer solche Vorschläge zu machen hat, wende sich an den Führer des Betriebes oder dessen Beauftragten. Sind die Anregungen praktisch verwendbar, werden sie durch Prämien anerkannt.
3. Mein oberstes Bestreben wird es sein, jedem Gefolgschaftsangehörigen, der seine Pflicht tut, nach Möglichkeit seinen Arbeitsplatz und die Freude an der Arbeit zu erhalten. Ich stehe deshalb jedem Gefolgschaftsmitglied, das irgendwelche berufliche Sorgen oder Beschwerden hat, persönlich zur Verfügung. Es hat jederzeit das Recht, sich nach vorheriger Anmeldung an mich zu wenden; im allgemeinen aber soll der Einzelne hievon erst Gebrauch machen,

Grundsätz-
liches

nachdem er die Angelegenheit zuerst seinem unmittelbaren Vorgesetzten vorgetragen und dort keine befriedigende Regelung erreicht hat.

4. Es ist selbstverständlich, daß keinem Gefolgschaftsangehörigen irgendwelche Nachteile entstehen, der Beschwerden oder Wünsche in sachlicher Form vorbringt. Es ist aber ebenso selbstverständlich, daß Beschwerden von den Beschwerdeführern selbst vorgebracht werden; Beschwerden werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Anrufung außerbetrieblicher Stellen darf, unbeschadet des § 16 AOG., erst erfolgen, wenn eine befriedigende Regelung im Betriebe selbst nicht gelungen ist. Rein persönliche Streitigkeiten von Gefolgschaftsangehörigen untereinander dürfen nicht in den Betrieb hineingetragen werden.

II. Beginn des Arbeitsverhältnisses.

§ 2.

Beginn des
Arbeits-
verhältnisses

1. Die Einstellung erfolgt durch den Führer des Betriebes oder dessen Beauftragten. Die Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte erfolgt grundsätzlich durch das Arbeitsamt. Bei der Einstellung werden verdiente Angehörige der Partei und deren Formationen und Kriegsteilnehmer, bei gleicher Eignung, bevorzugt berücksichtigt.

§ 3.

1. Bei der Einstellung hat jeder Gefolgschaftsangehörige seine Zeugnisse und die zu einem späteren Zeitpunkt auch für die Ostmark vorgeschriebenen Ausweispapiere, wie das Arbeitsbuch, die Steuerkarte, Quittungskarte für den Angestellten oder die Invalidenversicherung, oder den amtlichen Nachweis für die Hinterlegung vorzuweisen. Der Neueingestellte hat über Aufforderung den Nachweis zu erbringen, daß sein früheres Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß gelöst worden ist.
2. Jeder Gefolgschaftsangehörige hat bei Einstellung seine Wohnung und bei Wohnungswechsel seine neue Wohnung unaufgefordert anzugeben.

§ 4.

1. Jeder Gefolgschaftsangehörige erhält bei seinem Eintritt einen Abdruck der im Betrieb ausgehängten Betriebsordnung. Er hat durch Unterschrift zu bescheinigen, daß er die Betriebsordnung in allen Teilen anerkennt. Erst nach Leistung der Unterschrift beginnt das Arbeitsverhältnis.

2. Erfolgt die Einstellung nur zu vorübergehender Arbeit oder zur Probe, so muß dies ausdrücklich vereinbart werden.
3. Jeder Gefolgschaftsangehörige ist verpflichtet, vorübergehend auch andere Arbeiten zu verrichten, als die, für welche er eingestellt worden ist, wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern.

III. Ordnung und Sicherheit im Betrieb.

§ 5.

Ordnung ist die Grundlage jeder ersprießlichen Arbeit. Allen Gefolgschaftsangehörigen wird die genaue und gewissenhafte Befolgung der nachstehenden Ordnung zur Pflicht gemacht.

1. Maschinen, Werkzeug, Einrichtungsgegenstände aller Art sind sachgemäß zu behandeln und jeweils nach Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen.
2. Mit allen Materialien, Halbfabrikaten und Fertigwaren ist sparsam umzugehen. Sie sind stets vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Alle Abfälle sind sorgfältig zu sammeln.
3. Die Arbeitsplätze, Aborte, Bade- und Waschgelegenheiten, sowie sonstige Einrichtungen sind stets sauber und in Ordnung zu halten. Die Gänge zwischen den Maschinen müssen immer freigehalten werden. Zum Reinigen und Putzen dürfen nur jene Stoffe und Abfälle verwendet werden, die eigens dazu bestimmt sind und müssen hernach in dazu bestimmten Behältern aufbewahrt werden.
4. Kleidungsstücke, Eßvorräte und andere, dem Beschäftigten gehörende Gegenstände, insbesondere Fahrräder dürfen nur in den dazu bestimmten Räumen aufbewahrt werden.

Ordnung und
Sicherheit im
Betrieb

§ 6.

1. Die aufgehängten Unfallverhütungsvorschriften und Warnungstafeln, sowie sonstige Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes, insbesondere Vorschriften bei Feuer- und Fliegeralarm sind genau zu beachten. Wer Verstöße gegen diese Vorschriften bemerkt, ist verpflichtet, hievon seinem Vorgesetzten unverzüglich Mitteilung zu machen.
2. Eigenmächtige Veränderungen oder Entfernungen von Aushängen sind streng untersagt.
3. Unfälle sind sofort vom Verletzten oder falls dieser dazu nicht in der Lage ist, von den Zeugen der dafür bestimmten Stelle zu melden.

§ 7.

1. Vorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht wird dem Gefolgschaftsangehörigen zur ganz besonderen Pflicht gemacht. Räume, die zum Aufbewahren leicht brennbarer Stoffe dienen, dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.
2. Beim Ausbruch von Feuer im Betrieb oder in der Nähe des Betriebes, hat sich jeder Gefolgschaftsangehörige, der der Feuerwehr angehört, sofort zum Betrieb zu begeben und den Anordnungen, die durch eine besondere Feuerlöschordnung geregelt werden, Folge zu leisten.

§ 8.

Verboten ist insbesondere:

- a) Das Mitbringen und Genießen von alkoholischen Getränken;
- b) das Rauchen innerhalb des Betriebes;
- c) das unbefugte Verweilen im Kesselhaus, Maschinenraum und den mit „Eintritt verboten“ bezeichneten Räumen;
- d) der unbefugte Aufenthalt in anderen Räumen, als das Gefolgschaftsmitglied beschäftigt ist;
- e) das Einführen von Fremden in die Betriebsräume ohne besondere Erlaubnis;
- f) der Empfang irgendwelcher Art von Besuchen während der Arbeitszeit;
- g) der Zutritt von Kindern in die Betriebsräume;
- h) jeder Handel innerhalb der Betriebsräume, sowie das Betreiben persönlicher Angelegenheiten;
- i) das Verlassen der Fabrik während der Pausen.

§ 9.

1. Bei Schichtwechsel sind die Arbeitsplätze sauber und ordentlich zu übergeben. Wer mit der Arbeit beginnt, hat sich zunächst von dem einwandfreien Zustand seines Arbeitsplatzes zu überzeugen. Etwaige Unordnungen oder Mängel sind sofort dem nächsten Vorgesetzten zu melden, andernfalls der verantwortlich gemacht wird, bei dem die Mängel angetroffen werden.

§ 10.

1. Zum Betreten und Verlassen des Betriebes dürfen nur die hierfür bestimmten Tore und Wege benützt werden.

IV. Arbeitszeit.

§ 11.

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Arbeitszeit
2. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit dauert:

a) Normale Arbeitszeit:

Montag bis Freitag . . . von 7.00 bis 11.30 Uhr
und von 13.00 bis 17.00 Uhr
Samstag von 7.00 bis 12.00 Uhr

In Absam:

Montag bis Donnerstag . von 7.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 18.00 Uhr

Samstag frei.

b) Schichtbetrieb:

1. Schicht von 6.00 bis 14.15 Uhr
2. Schicht von 14.15 bis 22.30 Uhr

3. Die Schichtarbeiter dürfen ihren Arbeitsplatz erst verlassen, wenn die Ablösung eingetroffen, bzw. das Nichteintreffen des Ablösenden dem Vorgesetzten gemeldet ist.
4. In der Hälfte der Arbeitszeit für die Schichtbeschäftigten findet bei

1. Schicht von 9.00 bis 9.30 Uhr
2. Schicht von 17.00 bis 17.30 Uhr

eine Pause statt.

5. Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter, sowie die ihnen zu gewährenden Pausen, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen geregelt und durch besondere Anschläge bekanntgegeben.
6. Vorübergehende Verschiebungen am Beginn und Ende der Arbeitszeit oder der Pause, die aus besonderen Gründen notwendig werden, werden nach Beratung im Vertrauensrat mit Anschlag bekanntgegeben.
7. Eine, aus betrieblichen Gründen erforderliche Abweichung für einzelne Gefolgschaftsangehörige bleibt der Betriebsführung vorbehalten.
8. In den Spinnereien findet jeweils am letzten Arbeitstag in der Woche eine Putzstunde statt. Die Vergütung erfolgt laut Tarifordnung.

§ 12.

1. Für die Arbeitszeit ist die Werkuhr maßgebend. Beginn und Ende der Arbeitszeit, sowie der Pausen, werden durch das Fabrikssignal bekanntgegeben. Verspätete Aufnahme

der Arbeit, oder vorzeitigem Rüsten zum Verlassen der Arbeit sind unzulässig.

2. Für die Berechnung der Arbeitszeit bei den im Zeitlohn tätigen Gefolgschaftsangehörigen sind die Tagebücher der Saalmeister maßgebend.
3. Wer den Betrieb vor Ablauf der Arbeitszeit aus dringenden Gründen verlassen muß, hat bei seinem Vorgesetzten um Urlaub anzusuchen und einen Austrittsschein zu besorgen.

§ 13.

1. Überstunden werden nach Möglichkeit vermieden. Sind sie aus zwingenden betriebstechnischen Gründen notwendig, sind die Gefolgschaftsangehörigen verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen und tariflichen Grenzen die Überstunden, sowie notwendige Sonn- und Feiertagsarbeit zu verrichten.

§ 14.

1. Kurzarbeit kann nach Beratung im Vertrauensrat für den ganzen Betrieb oder für einzelne Abteilungen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist eingeführt werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von Entlassungen, notwendig ist. Für die Einführung der Kurzarbeit gelten die tariflichen Bestimmungen.

V. Arbeitsentgelt.

§ 15.

- Arbeitsentgelt
1. Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen der für den Betrieb geltenden Tarifordnung, die im Betrieb ausgehängt ist.

§ 16.

1. Akkordarbeit muß auf Verlangen geleistet werden. Die Festsetzung der Akkordsätze erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Tarifordnung durch den Führer des Betriebes. Bei der Festlegung werden die Vertrauensmänner hinzugezogen.

§ 17.

1. Überstunden, die auf Anordnung des zuständigen Vorgesetzten geleistet werden, werden nach den Bestimmungen der Tarifordnung entlohnt. An Stelle des Zuschlages für die Überstunden kann während der laufenden oder folgenden Woche entsprechend Freizeit gewährt werden.
2. Wird in zwei oder drei Schichten durchgehend gearbeitet, wird der Arbeiterschaft eine Essenspause von einer halben Stunde gewährt, die im Ausmaße von $\frac{1}{4}$ Stunde mit dem

Tarifzeitlohn, bzw. mit der Lohnbasis der betreffenden Kategorie vergütet wird.

§ 18.

1. Werden die Gefolgschaftsangehörigen mit anderen Arbeiten beschäftigt als jenen, für die sie eingestellt wurden, so gelten für die Entlohnung die tariflichen Bestimmungen.

§ 19.

1. Für notwendige Dienstverhinderungen ohne Verschulden der Gefolgschaftsangehörigen gelten die tariflichen Bestimmungen.

§ 20.

1. Bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit wird den Gefolgschaftsangehörigen das Entgelt nach den Bestimmungen der Tarifordnung gewährt. Für Angestellte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Lohnberechnung und Lohnzahlung.

§ 21.

1. Die Lohnperiode dauert ein Monat. Sie beginnt am 1. des Monats und endet am letzten Tag eines jeden Monats.
2. Die Endabrechnung erfolgt am ersten oder zweiten Freitag des Folgemonats. Vorher werden einvernehmlich mit dem Vertrauensrat Vorschüsse wöchentlich bezahlt. Die Auszahlung der Monatsgehälter erfolgt am Fünfzehnten und Letzten jeden Monats. Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, wird am vorhergehenden Werktag ausbezahlt.
3. Bei der Auszahlung erhält jedes Gefolgschaftsmitglied eine schriftliche Abrechnung (Zahltagskupon) aus welcher die Berechnung des Lohnes und die vorgenommenen Abzüge ersichtlich sind.
4. Der Empfänger hat sich von der Richtigkeit des Betrages sofort zu überzeugen und etwaige Anstände wegen Nichtstimmen des ausgehändigten Betrages mit der Endsumme der Abrechnung sofort, jedenfalls vor Verlassen des Auszahlungsraumes, vorzubringen.
5. Einsprüche gegen die Berechnung des Lohnes sind spätestens am dritten des der Lohnzahlung folgenden Arbeitstages beim Lohnbüro vorzubringen.

Lohnberechnung und Lohnzahlung

§ 22.

Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht:

1. Die auf den Arbeiter entfallenden gesetzlichen sozialen Beiträge.

Abzüge vom Lohn

2. Die zum Abzug vorgeschriebenen Steuern, Beiträge für DAF., WHW. und Kameradschaftskassa.
 3. Die auf den Lohn bereits geleisteten Vorschüsse.
 4. Gestundete oder behördlich beschlagnahmte Beträge.
 5. Die durch Vertragsbruch verwirkten Lohnbeträge und die zur Sicherung der Lohnverwirkung nach der Gewerbeordnung zulässigen Beträge.
 6. Die auf Grund der Betriebsordnung verhängten Bußen.
 7. Die aus dem Betrieb auf Gutscheine entnommenen Materialien und Waren.
 8. Beträge, die dem Unternehmer zur Begleichung einer Schadensersatzforderung aus unerlaubter Handlung zustehen.
- Die nach Punkt 1 bis 8 vorgenommenen Abzüge sind auf dem Abrechnungsabschnitt einzeln anzuführen.

VII. Urlaub.

§ 23.

- Urlaub**
1. Alle Gefolgschaftsmitglieder haben einmal im Jahr Anspruch auf bezahlten Urlaub nach den Bestimmungen der für den Betrieb geltenden Tarifordnung.
 2. Der Urlaubsanspruch entsteht jeweils nach Zurücklegung eines Beschäftigungsjahres, bei Gefolgschaftsangehörigen unter 18 Jahren nach den ersten drei Monaten eines Beschäftigungsjahres im Betrieb. Stichtag ist der Eintrittstag in den Betrieb.
 3. Der Urlaubsanspruch für Gefolgschaftsangehörige über 18 Jahre beträgt:
 Nach einjähriger Betriebszugehörigkeit . . . 6 Werktage
 Nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit . . . 12 Werktage
 Die Dauer der Betriebszugehörigkeit errechnet sich vom vollendeten 18. Lebensjahre ab.
 4. Der Urlaub für Gefolgschaftsangehörige unter 18 Jahren beträgt:
 Im 14. bis 16. Lebensjahre 15 Werktage
 Im 17. bis 18. Lebensjahre 12 Werktage
 Jugendliche erhalten drei zusätzliche Urlaubstage und einen Lagerbeitrag, falls sie ein HJ.-Lager besuchen.
 5. Während desurlaubes wird der dem Beschäftigten zustehende Lohn gezahlt, und zwar: Bei Zeitlohn der normale Achtsturentag, bei Akkordlohn der durchschnittliche Akkordverdienst des Beschäftigten während der letzten zwei Monate, unter Zugrundelegung normaler achtstündiger Arbeitszeit.
 6. Bei berechtigter, fristloser Entlassung oder vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Gefolgs-

- schaftsangehörigen ohne Innehaltung der Kündigungsfrist wird der Urlaubsanspruch verwirkt.
7. Der Urlaub kann auch in der Weise gewährt werden, daß der ganze Betrieb oder einzelne Abteilungen für eine bestimmte Zeit stillgelegt werden und die gesamte Gefolgschaft gleichzeitig Urlaub erhält, ausgenommen jene, die für Instandsetzungsarbeiten benötigt werden. Soweit die einzelnen Gefolgschaftsangehörigen weniger Urlaubstage zu beanspruchen haben, als die Stilllegung des Betriebes währt, werden sie, soweit möglich, mit Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten beschäftigt, um einen Verdienstausfall zu vermeiden.
 8. Bei Erhalt der Einberufung oder eines Vorbescheides zu militärischen Übungen oder solchen zu Formationen (Übungs- oder Schulungskursen) ist sofort der betreffende Abteilungsleiter hievon in Kenntnis zu setzen.
 9. Die Festsetzung der Urlaubszeit erfolgt unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder.
 10. Für Angestellte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Bußen.

§ 24.

1. Die Verhängung von Bußen hat den Zweck, den im Interesse der Betriebsgemeinschaft notwendigen Ordnungsvorschriften dort Nachdruck zu verleihen, wo diese durch grobe Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit verletzt werden.
2. Verstöße gegen den Kameradschaftsgeist oder gegen die Ordnung und Sicherheit des Betriebes werden, je nach Schwere des Falles, mit folgenden Bußen belegt:
 a) Verwarnung durch den zuständigen Vorgesetzten;
 b) Verweis durch den Führer des Betriebes vor versammeltem Vertrauensrat;
 c) Geldbußen.
3. Die Bußen werden durch den Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat festgesetzt.
4. Die Geldbußen werden nur bis zur halben Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes verhängt.
5. Bußgelder werden bei nächstfälliger Lohnzahlung in Abzug gebracht und an die Kameradschaftskasse abgeführt.
6. Bei schlechter Lieferung von Ware, wird die, im Einvernehmen mit dem Vertrauensrat festgesetzte Buße in Abzug gebracht. Diese Ersatzbeträge für Sachbeschädigung fallen in die Firmenkasse.

Bußen

IX. Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 25.

Beendigung
des Arbeits-
verhältnisses

1. Es ist das Bestreben des Führers des Betriebes, jedem Gefolgschaftsangehörigen, der seine Pflicht tut, den Arbeitsplatz nach Möglichkeit zu erhalten. Müssen infolge Arbeitsmangel oder sonstiger, zwingender Gründe Einsparungen in der Arbeit erfolgen, so werden Entlassungen zunächst durch Einführung von Kurzarbeit zu verhindern versucht. Müssen trotzdem Entlassungen vorgenommen werden, so erfolgt die Auswahl nach sorgfältiger Prüfung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Betriebsnotwendigkeiten nach Beratung im Vertrauensrat.
2. Ist ein Arbeitsverhältnis ohne Zeitbestimmung und nicht für einen bestimmten Zweck eingegangen, so kann es für beide Teile während der ersten vier Wochen der Beschäftigungszeit täglich gelöst werden. Die Kündigung muß jedoch bis zur zweiten Arbeitsstunde des betreffenden Arbeitstages ausgesprochen sein, andernfalls wird sie erst bei Beendigung des nächsten Arbeitstages wirksam. Nach Ablauf dieser Zeit beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist zwei Wochen.
Für Angestellte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26.

Außer den im § 123, 124 GO. und 70, 71, 72 HGB. angeführten Fällen kann das Arbeitsverhältnis fristlos gelöst werden:

1. Bei nationaler Unzuverlässigkeit, bewiesen durch böswillige Äußerungen und Handlungen wider Volk, Staat und Führer.
2. Bei wiederholtem Zuspätkommen trotz zweimaliger Verwarnung sowie bei wiederholtem, unentschuldigtem Fehlen oder bei unentschuldigtem Fehlen während der Dauer von drei Tagen.
3. Bei Trunkenheit während der Arbeit.
4. Bei Tätlichkeiten und groben Beleidigungen gegen Mitarbeiter.
5. Bei wiederholter Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften oder bei Beseitigung von Vorrichtungen zur Unfallverhütung.
6. Wenn der Beschäftigte bezahlte Arbeitszeit oder betriebszugehöriges Arbeitsmaterial im eigenen wirtschaftlichen Interesse oder zum wirtschaftlichen Vorteil Dritter benutzt.
7. Wenn der Beschäftigte innerhalb der Fabrikgrenzen raucht oder unvorsichtig mit Feuer und Licht umgeht.

§ 27.

1. Bei seinem Austritt erhält das bisherige Gefolgschaftsmitglied die abgegebenen Papiere ohne schuldhafte Verzögerung zurück. Auf Verlangen wird ihm ein Arbeitszeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung ausgestellt, das auf Wunsch auf die Führung und Leistungen ausgedehnt wird.

§ 28.

1. Vor seinem Austritt aus dem Betrieb hat der Gefolgschaftsangehörige alle ihm anvertrauten Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustande an die hierfür bestimmte Stelle zurückzugeben, ebenso die Betriebsordnung und etwaige sonstige Betriebsvorschriften.
2. Für die aus eigenem Verschulden fehlenden oder vorsätzlich beschädigten Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

§ 29.

1. Im Falle vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Innehaltung der Kündigungsfrist durch den Gefolgschaftsangehörigen verwirkt dieser seinen rückständigen Lohn bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenverdienstes (§ 134 der Gewerbeordnung).
2. Die verwirkten Beträge werden für die Kameradschaftskasse des Betriebes verwendet.

X. Sonderleistungen.

§ 30.

In Erkenntnis, daß die Pflege der Kameradschaft, die soziale Fürsorge der Gefolgschaftsmitglieder ein wichtiger Bestandteil zur Erzielung höchster Leistung im Interesse von Volk und Staat ist, werden außer den Gehältern und Löhnen noch folgende Leistungen gewährt:

1. Zur Belohnung langjähriger und treuer Dienstleistung bei Vollendung einer bestimmten Dienstzeit an Jubilare:
Bei 15jähriger Dienstzeit RM. 25.— in bar,
Bei 25jähriger Dienstzeit RM. 75.— in bar,
Bei 40jähriger Dienstzeit RM. 150.— in bar
und ein Andenken,
Bei 50jähriger Dienstzeit RM. 200.— in bar
und ein Andenken.
2. Bei Eheschließungen der Gefolgschaftsangehörigen ein Hochzeitsgeschenk und für jedes geborene Kind unserer Betriebsgemeinschaft als einmalige Hilfe eine zweckentsprechende Gabe.

3. Jeder Gefolgschaftsangehörige erhält als Familienzulage monatlich: Für die nicht erwerbstätige Frau . RM. 3.—
Für jedes Kind bis zum vollendeten
18. Lebensjahr RM. 2.—

Als Grundlage gilt die Steuerkarte.

Sind beide Elternteile im Betriebe beschäftigt, wird die Kinderzulage nur an den Vater bezahlt.

4. Zu Weihnachten werden den Betriebsangehörigen Geschenke, und zwar gestuft nach Anzahl der Familienmitglieder und Betriebszugehörigkeit gegeben.
5. Bei Einberufung zu einer kurzen militärischen Übung erhält das Mitglied, wenn es im Genusse einer Familienunterstützung steht, einen Zuschuß seitens der Firma.
6. Bei Sonderurlaub zum Reichsparteitag wird einer zu bestimmenden Abordnung ein Zehrgeld von RM. 20.— pro Kopf gewährt.
7. Die Gefolgschaftsmitglieder bilden Sportgemeinschaften, Kameradschaften für Spiel und Lied. Bestrebungen hiezu werden seitens der Firma gefördert. Diese Einrichtungen dienen zur leiblichen Ertüchtigung der Gefolgschaftsmitglieder, zur Pflege der Kameradschaft und zu frohem Spiel nach getaner Arbeit.
8. Zum besseren Verständnis unserer Betriebsgemeinschaft werden Betriebsnachrichten herausgegeben, die mindestens vierteljährig erscheinen und jedem einzelnen Gefolgschaftsmitglied kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
9. Die Bäder, Duschen, die Gefolgschaftsräume und Bücherei werden auf Rechnung der Firma von besonders dazu beauftragten Personen betreut. Sie dienen zur Erhaltung der Gesundheit, zur Pflege der Kameradschaft und zur Fortbildung unserer Betriebsangehörigen.
10. Die Vertrauensmänner sowie die im Betrieb tätigen Organe der DAF. erhalten zur Bekanntgabe ihrer Mitteilungen und Verordnungen der vorgesetzten Dienststellen eine Anschlagtafel. Die diesbezüglichen Anschläge sind dem Betriebsführer oder seinem Stellvertreter vorher zur Kenntnis zu bringen.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 31.

1. Werkswohnungen der Firma stehen nur den Betriebsangehörigen zur Verfügung und sind im Sinne der bestehenden Hausordnung zu betreuen.
2. Neueinführungen, Verwendung neuer Werkstoffe soll das größte Verständnis entgegengebracht werden. Wir müssen

im Interesse der deutschen Wirtschaft für die Auswertung heimischer Rohstoffe und größter Leistungsfähigkeit unserer Betriebe besorgt sein.

§ 32.

Die Bekanntmachungen des Führers des Betriebes und der Vertrauensmänner an die Gefolgschaft sowie vom Reichstreuhänder der Arbeit genehmigte Änderungen und Auslegung der Betriebsordnung werden durch Anschlag bekanntgegeben. Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Betriebsordnungen entsprechend zu ergänzen. Es kann sich niemand darauf berufen, daß er einen solchen Anschlag nicht gelesen habe.

§ 33.

Bei Arbeitsausfall infolge höherer Gewalt finden die Bestimmungen der Tarifordnung Anwendung.

§ 34.

Die Betriebsordnung tritt ab 1. Februar 1939 für Innsbruck, Absam und Matri in Kraft. Im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern erlasse ich diese Betriebsordnung und hoffe, daß alle Gefolgschaftsmitglieder den Sinn dieser neuen Betriebsordnung verstehen und sich alle Mühe geben, in gemeinsamer Arbeit zum Wohle unseres großen deutschen Vaterlandes ihr Bestes zu leisten.

Innsbruck, im Jänner 1939.

Innsbrucker Spinnfabrik
Herrburger & Rhomberg, e. h.

